



Finanzamt Mühlhausen • Postfach 1155 • 99961 Mühlhausen



Stadtverwaltung Eisenach	
Eing. 06. JAN. 2016	
PE-Nr.	weiter an

Stadt Eisenach
Markt 2
99817 Eisenach

- 5. 01. 16

Auskunft erteilt
Frau Minucci
Geschäftszeichen
157 / 144 / 07594 RBXI/3

Zimmernummer
427
Telefon (Durchwahl)
03601 456615
Identifikationsnummern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum

Einspruchsentscheidung

Auf den Einspruch
der Stadt Eisenach, Markt 2, 99817 Eisenach

vom 30.05.2013

beim Finanzamt eingegangen am 30.05.2013

gegen den Nachforderungsbescheid über Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag Dezember
2012

vom 21.05.2013

wird wie folgt entschieden:

Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem **Thüringer Finanzgericht** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Das Thüringer Finanzgericht hat die Anschrift: Bahnhofstr. 3a, 99867 Gotha. Die Klage ist gegen das auf Seite 1 bezeichnete Finanzamt zu richten. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Einspruchsentscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Falle der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei dem auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt innerhalb der Frist angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den angefochtenen Verwaltungsakt und die Einspruchsentscheidung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsaktes und der Einspruchsentscheidung beigelegt werden.

Gründe

I.

Die Einspruchsführerin (Efin) ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Sie war bis zum Streitjahr 2012 Verbandsmitglied des Trinkwasserzweckverbandes Eisenach-Erbstromtal, Betrieb gewerblicher Art (BgA) Wasserversorgung i.A. (TZE i.A.).

Durch Vertrag vom 20.12.2012 übertrug der TZE i.A. mit Wirkung zum 1. Januar 2010 dem Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV) den auf seinem Verbandsgebiet belegenen Betrieb der öffentlichen überörtlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung mit allen dazu gehörenden Aktiva und Passiva sowie allen zu der Einrichtung gehörenden Verträgen und sonstigen Rechtsverhältnissen (§ 1 des Vertrages).

Am 20.12.2012 übermittelte die Steuerberatungsgesellschaft des TZE i.A. die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Kapitalertragssteuer-Anmeldung für Dezember 2012 an das Finanzamt. Im Begleitschreiben wurde darauf hingewiesen, dass, da der TZE i.A. sein gesamtes Vermögen auf den TAV übertragen habe, der TZE i.A. seitdem über keine eigene Bankverbindung mehr verfüge. Dem TZE i.A. sei es daher nicht möglich, die anfallende Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen bzw. von den Verbandsmitgliedern einzufordern. Aus diesem Grund hätte das Finanzamt den Steuerabzug von den Gläubigern der Kapitalerträge nach § 44 Abs. 1 S. 9 EStG einzufordern. Dem Schreiben war eine Aufteilung der Steuerabzugsbeträge auf die einzelnen Verbandsmitglieder beigelegt.

Mit Nachforderungsbescheid über Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.05.2013 hat das Finanzamt für den Zeitraum Dezember 2012 von der Efin anteilig die nachstehend aufgeführten Beträge nachgefordert:

Kapitalertragsteuer 445.468,24 €
Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer 24.500,75 €.

Mit Schreiben vom 30.05.2013, im Finanzamt Mühlhausen eingegangen am 30.05.2013, hat die Efin gegen den Nachforderungsbescheid über Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag vom 21.05.2013 Einspruch eingelegt.

Die Begründung wurde mit Schriftsatz vom 20.06.2013 nachgereicht.

Die Stadt Eisenach sei der falsche Adressat des erlassenen Bescheides zur Zahlung der Kapitalertragsteuer für die Übertragung des Vermögens des TZE i.A. auf den Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAV EE). Der Übertragungsvertrag sei zwischen beiden Verbänden abgeschlossen worden, so dass eine durch die Übertragung entstehende Steuerpflicht den TAV EE als übernehmenden Verband direkt treffe und nicht die Mitgliedskommunen des sich in Ab-

wicklung befindenden TZE. Der TAV EE habe sämtliches Vermögen des TZE i.A. übernommen und somit auch den finanziellen Vorteil aus der Vermögensübertragung gezogen. Die Efin hat die Aufhebung des Nachforderungsbescheides beantragt.

Das Finanzamt hat mit Schreiben vom 08.09.2015 noch einmal ausführlich Stellung genommen. Danach sei die Festsetzung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags zur Kapitalertragsteuer rechtmäßig erfolgt. Die Efin wurde gebeten, die Erfolgsaussichten des Einspruchs noch einmal zu überdenken.

Die Efin hält den Einspruch aufrecht.

II.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht im Finanzamt Mühlhausen eingegangen. Er ist zulässig, der Sache nach jedoch unbegründet.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 7b EStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 10a EStG wird bei den in Frage stehenden Kapitalerträgen die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 10a EStG gehören Leistungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebes gewerblicher Art i.S.d. § 4 KStG mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zu mit Gewinnausschüttungen im Sinne der Nummer 1 Satz 1 wirtschaftlich vergleichbaren Einnahmen führen, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 und Nr. 2 gelten entsprechend. Danach gehören zu den sonstigen Bezügen auch verdeckte Gewinnausschüttungen. Nicht zu den Einnahmen gehören die Leistungen des BgA, für die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto i.S. des § 27 KStG als verwendet gelten.

Vorliegend handelt es sich bei der Übertragung des Vermögens des TZE i.A. auf die TAV um eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Eine Begriffsbestimmung der verdeckten Gewinnausschüttung findet sich weder in § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG noch in § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der BFH hat die verdeckte Gewinnausschüttung in seiner Rechtsprechung (BFH, Urteil vom 13.07.1994, I R 112/93, BStBl 1995 II S. 198) wie folgt definiert: Eine verdeckte Gewinnausschüttung i. S. v. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ist

- eine (bei der Körperschaft eintretende) Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist,
- sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt und
- in keinem Zusammenhang mit einer offenen Ausschüttung steht.

Auf Betriebe gewerblicher Art sind die Regeln über die verdeckte Gewinnausschüttung anwendbar. Das Verhältnis zwischen dem Betrieb und seinem Träger ist dem zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter ähnlich. Für die Besteuerung wird der Betrieb gewerblicher Art wie eine selbstständige Kapitalgesellschaft und die Trägerkörperschaft wie ein Alleingesellschafter behandelt (BFH-Urteil vom 17.05.2000, I R 50/98, BStBl II 2001, 558).

Dementsprechend ist das Einkommen des Betriebs gewerblicher Art unter Anwendung der Regeln über die verdeckte Gewinnausschüttung so zu ermitteln, als ob der Betrieb eine selbstständige Kapitalgesellschaft und die Trägerkörperschaft ihr Alleingesellschafter wäre (BFH-Urteil vom 06.11.2007, I R 72/06, BStBl II 2009, 246).

Mit der Unterzeichnung des Übertragungsvertrages am 20.12.2012 wurde das gesamte Vermögen und die Schulden des TZE i.A. zum 01.01.2010 auf den Trink- und Abwasserverband Eisenach-

Erbstromtal (TAV) übertragen. Der TZE i.A. übt keine eigene Geschäftstätigkeit mehr aus, so dass auch kein BgA mehr unterhalten wird. Mit der Aufgabe des BgA gilt das Vermögen als an die Mitglieder ausgekehrt.

Der BFH hat mit Urteil vom 24.04.2002 I R 20/01 (BStBl II 2003 S. 412) im Fall eines rechtlich unselbständigen Betriebs gewerblicher Art (BgA) entschieden, dass die Überführung von Wirtschaftsgütern des BgA ohne entsprechende Gegenleistung in den Hoheitsbereich der Trägerkörperschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt. Die Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung erfolgt grundsätzlich mit dem gemeinen Wert der überführten Wirtschaftsgüter (H 37 (Hingabe von Wirtschaftsgütern) KStH 2008).

Diese Rechtsprechung des BFH ist auch auf die ohne entsprechende Gegenleistung erfolgte Überführung von Wirtschaftsgütern aus einem in einen anderen BgA derselben Trägerkörperschaft anzuwenden. Infolge der fiktiven Verselbständigung des rechtlich unselbständigen BgA ist dieser Vorgang im Rahmen der Einkommensermittlung als verdeckte Gewinnausschüttung des abgebenden und als verdeckte Einlage des aufnehmenden BgA zu berücksichtigen (H 33 (Überführung von Wirtschaftsgütern) KStH 2008). Die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung wird nach der Verwaltungsauffassung mit dem gemeinen Wert / Teilwert der überführten Wirtschaftsgüter bemessen.

Die gleichen Grundsätze gelten für Schwesterkapitalgesellschaften (BFH-Beschluss vom 26.10.1987 GrS 2/86, BStBl II 1988 S. 348; H 36 III (Schwestergesellschaften) KStH 2008) und auch für Zweckverbände als BgA mit eigener Rechtspersönlichkeit, da die Gemeinden nach §§ 16 ff ThürKGG ein mitgliedschaftsähnliches Verhältnis zu den Zweckverbänden haben (vgl. H 36 I Grundsätze (Nichtkapitalgesellschaften und vGA) KStH 2008; BFH-Urteil vom 19.10.2005 - I R 40/04, BFH/NV 2006 S. 822).

Demnach ist hinsichtlich der Übertragung des Vermögens des TZE i.A. auf den TAV eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Mitgliedsgemeinden in dem Umfang gegeben, in dem für die Übertragung des Vermögens keine angemessene Gegenleistung gewährt wurde.

Laut Übertragungsbilanz des TZE i.A. beträgt das als ausgekehrt geltende Kapital 8.541.666,42 €. Im Bescheid zum 31.12.2010 über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG vom 17.04.2013 wird eine Verwendung des zum 31.12.2009 festgestellten steuerlichen Einlagekontos i.H.v. 4.603.319,- € ausgewiesen, so dass insgesamt kapitalertragsteuerpflichtige Leistungen i.H.v. 3.938.347,- € verbleiben.

Auf diese steuerpflichtigen Leistungen entfällt nach § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG eine Kapitalertragsteuer von 15 %, mithin 590.752,- € und ein Solidaritätszuschlag von 32.491,36 € (5,5 % der Kapitalertragsteuer).

Grundsätzlich hat der Schuldner der Kapitalerträge den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen, § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG.

Bestehen die Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld und reicht der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer aus, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen, § 44 Abs. 1 Satz 7 EStG. Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Dieser Anzeigepflicht ist der TZE i.A. am 20.12.2012 nachgekommen.

Das Finanzamt Mühlhausen hat daher den Steuerabzug vom Gläubiger der Kapitalerträge gemäß § 44 Abs. 1 Satz 9 EStG nachzufordern. Gläubiger der Kapitalerträge sind vorliegend die Verbandsmitglieder des TZE i.A. - also auch die Efin. Die Aufteilung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags auf die einzelnen Verbandsmitglieder wurde entsprechend dem Maßstab laut Antrag der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 19.12.2012 vorgenommen.

Danach entfällt auf die Efin eine Kapitalertragsteuer i.H.v. 445.468,24 € und Solidaritätszuschlag in Höhe von 24.500,75 €.

Die Nachforderung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgte somit zu Recht.
Der Einspruch war als unbegründet zurückzuweisen.

Im Auftrag



Grube